



## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: **P-BWU03-I-16.5.86**

**Gegenstand:** Holzfaserplatte „MEDIUM ISOREL MDF B1“  
als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1)

**Antragsteller:** ISOROY SAS  
Etablissement de Saint-Dizier  
16, Rue Pierre-Marie Fache  
52410 Chamouilley  
FRANKREICH

**Ausstellungsdatum:** 12. September 2006

**Geltungsdauer bis:** 30. September 2011

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 0 Anlagen.  
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BWU03-I-16.5.86 vom 22. Oktober 2001. Für den Gegenstand ist erstmals am 23. Dezember 1986 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.



Nach DIN EN ISO/IEC 17025 durch die DAP Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen GmbH akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt für die in den Urkunden aufgeführten Prüfverfahren (DAR-Reg.-Nr.: DAP-PL-2907.99). Zusätzliche Akkreditierungen nach DIN EN ISO/IEC 17025 durch DKD / PTB, KBA, ZLS und Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2000 durch TÜV. Vom DIBt anerkannte PÜZ-Stelle, bei EU notifizierte Stelle 0672 und 1080.  
MPA • Universität Stuttgart • Pfaffenwaldring 4 • 70569 Stuttgart

<http://www.mpa.uni-stuttgart.de>

06/2006-II

## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung sind den Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
6. Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.



## II. Besondere Bestimmungen

### 1. Gegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Gegenstand

Holzfaserverplatte „MEDIUM ISOREL MDF B1“ genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1).

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Holzfaserverplatte darf nur im Innenausbau verwendet werden.

Holzfaserverplatten mit einer Dicke <12 mm sind nur schwerentflammbar, wenn sie zu anderen flächigen Baustoffen einen Abstand von mehr als 40 mm aufweisen.

Die Holzfaserverplatte darf nicht für Bauteile in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion (z.B. als tragende oder aussteifende Beplankung) verwendet werden; hierfür ist ein gesonderter Verwendbarkeitsnachweis erforderlich.

Die Holzfaserverplatte darf mit Dispersionsfarbe nach DIN 53778 gestrichen werden.

1.2.2. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2005/3, Ziffer 2.10.2 zu erfüllen sind.

1.2.3. Der Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind gegebenenfalls weitere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.



## 2. Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die mitteldichte Holzfaserplatte muss kunstharzgebunden und mit einem Feuerschutzmittel ausgerüstet sein.

Die Dicke muss 10 bis 30 mm, die Rohdichte etwa 840 kg/m<sup>3</sup> betragen.

2.1.2 Die Holzfaserplatte muss den Anforderungen der Richtlinie für die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe (Fassung Juni 1994) entsprechen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2.1.3 Das Bauprodukt muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1 : 1998-05 erfüllen.

2.1.4 Die Zusammensetzung muss den bei der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) hinterlegten Angaben entsprechen.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnittes II 2.1 einzuhalten.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff oder auf der Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zeugnisnummer: P-BWU03-I-16.5.86
  - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
  - Herstellwerk
  - Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)
  - Platten mit Dicke <12 mm sind nur schwerentflammbar (DIN 4102-B1) bei Abstand >40 mm zu anderen flächigen Baustoffen
  - bezüglich der Formaldehydabgabe sind die Platten gemäß „Richtlinie für die Klassifizierung und Überwachung der Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe“ (Fassung 1994) zu kennzeichnen



## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle<sup>1)</sup> einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“<sup>2)</sup> maßgebend.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“<sup>2)</sup> maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



<sup>1)</sup> Hierbei sind die allgemeinen Bestimmungen zur Bauregelliste A, Abschnitt 1, 4. Absatz, in der jeweils gültigen Fassung (siehe Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik) zu beachten.

<sup>2)</sup> „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ (Mitteilungen DIBT 2/ 1997)

### 3. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund der §§ 17 ff der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO BW) in der Fassung vom 08.08.1995 (GVBl S. 617) in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2005/3 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

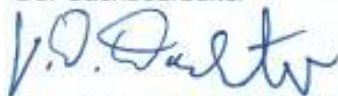
Gegen das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut), Pfaffenwaldring 4, 70569 Stuttgart zu erheben. Wir weisen darauf hin, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

### 5. Bestimmungen für die Ausführung

- 5.1 Die Holzfaserplatten dürfen nur im Innenausbau verwendet werden.
- 5.2 Die Holzfaserplatten dürfen mit Dispersionsfarbe nach DIN 53778 gestrichen werden.
- 5.3 Die Holzfaserplatten mit einer Dicke <12 mm sind nur schwerentflammbar, wenn sie zu anderen flächigen Baustoffen einen Abstand von mehr als 40 mm aufweisen.
- 5.4 Die Holzfaserplatten dürfen nicht für Bauteile in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion (z.B. als tragende oder aussteifende Beplankung) verwendet werden, hierfür ist ein gesonderter Verwendbarkeitsnachweis erforderlich.

Abteilung Brandschutz  
Referat Brandverhalten von Baustoffen

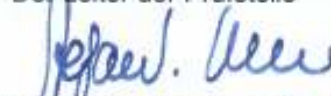
Der Sachbearbeiter



Dipl.-Ing. (FH) G.-W. Wachter



Der Leiter der Prüfstelle



Dr. Stefan Lehner, Akad. Oberrat